

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 14. April 2010
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: net AG, infrastructure, software and solutions, München
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 100412010731
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

net AG, infrastructure, software and solutions

München

ISIN DE000A0Z22E3

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am
26. Mai 2010, 10:00 Uhr,
im Gutshof Menterschwaige – Menterschwaigstr. 4 – 81545 München,
stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns zum 30. September 2009, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008/2009**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2008/2009 in Höhe von EUR 783.717,66 wie folgt zu verwenden:
 - a) an die Aktionäre auszuschüttender Betrag: EUR 132.000,-;
dies entspricht einer Dividende von EUR 0,03 je Stückaktie
 - b) in Gewinnrücklagen einzustellende Beträge: EUR 0,-
 - c) Gewinnvortrag auf neue Rechnung: EUR 651.717,66.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die FIDES Treuhandgesellschaft KG, Bremen, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Änderung von § 10 der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 10 der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions wie folgt neu zu fassen:

„§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Der Vorstand hat in innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss und ggfs. den Lagebericht mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten die vorstehenden Sätze für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
4. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. An Stelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.
5. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
6. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Beschlussfassung nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn der unter TOP 7 vorgesehene Beschlussfassung über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

7. **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen net SE (§ 11 des Umwandlungsplans) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 17. März 2010 über die Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der net SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die Satzung der net SE haben den folgenden Wortlaut:

„Umwandlungsplan

gemäß Artikel 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001
des Rates vom 08. Oktober 2001
über das Status der Europäischen Gesellschaft (SE)

betreffend die formwechselnde Umwandlung der

net AG, infrastructure, software and solutions

Geschäftsadresse Terminal Straße Mitte 18, 85356 München, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 171 337

– nachfolgend auch „**net AG**“ genannt –

in die

net SE

in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

– net AG und net SE nachfolgend auch jeweils „**Gesellschaft**“ genannt –

Präambel

Die net AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 181 337 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Terminal Straße Mitte 18, 85356 München. Die Hauptverwaltung befindet sich in 56068 Koblenz, Schlosstraße 1.

Die Gesellschaft hält seit mindestens zwei Jahren direkte Beteiligungen u. a. an folgenden Gesellschaften, die jeweils der Rechtsordnung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, nämlich der Niederlande und Spaniens, unterliegen:

- a) Seit Juni 2000 eine Beteiligung von 100 % an der Globell B.V. (vormals firmierend H. C. Top Systems B.V.), Venlo, Niederlande, gegründet am 08. Oktober 1997 nach dem Recht der Niederlande, mit Geschäftssitz in Noorderpoort 28, NL-5916 PJ Venlo, und eingetragen im Handelsregister von de Kamer van Koophandel en Noord Limburg unter Nr. 12036930;
- b) Seit dem 18. September 2007 eine Beteiligung von 100 % an der Micronet International S.L. (vormals firmierend Trekkis S.L.), gegründet am 12. Juli 2007 nach dem Recht Spaniens, mit Geschäftssitz in Avenida Camino de lo Cortao 6, Nave 3, 28703 San Sebastián de los Reyes, Madrid, und eingetragen im Handelsregister von Madrid unter Band 24.564, Blatt 15, Abschnitt 8, Seite M-442043, Eintragung 1.

Die net AG soll im Wege der Umwandlung gemäß Artikel 2 Abs. 4 i.V.m. Artikel 37 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt werden.

Die Rechtsform der SE ist nach Überzeugung des Vorstands als einzige Kapitalgesellschaft europäischen Rechts in besonderer Weise geeignet, die internationale Unternehmenskultur der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft soll ihren Sitz in Koblenz, Deutschland, haben, da nach § 2 SEAG die Satzung der SE als Sitz den Ort zu bestimmen hat, wo die Hauptverwaltung geführt wird. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet sich in Koblenz.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der net AG folgenden Umwandlungsplan gemäß Artikel 37 Abs. 4 SE-VO auf:

§ 1

Umwandlung der net AG in die net SE

1. Die net AG mit Sitz in München wird gemäß Artikel 2 Abs. 4 i.V.m. Artikel 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt.
2. Die net AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland. Sie hat seit mehr als zwei Jahren direkte und indirekte Tochtergesellschaften, die jeweils dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union unterliegen, insbesondere die Tochtergesellschaften, die in der Präambel dieses Umwandlungsplans aufgeführt sind. Die notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung der net AG in eine SE sind erfüllt.
3. Die Umwandlung der net AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr sind die net AG und die net SE identische Rechtsträger. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

§ 3

Firma und Sitz

1. Die Firma der umgewandelten Gesellschaft lautet „net SE“.
2. Der Sitz der Gesellschaft wird von München nach Koblenz verlegt. Die Gesellschaft wird daher im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

§ 4

Kapitalia und Satzung der net SE

1. Sämtliche Kapitalia der net AG setzen sich mit Wirksamwerden der Umwandlung mit ihrem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt und Umfang in der net SE fort.
2. Das gesamte Grundkapital der net AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe und in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Einteilung sowie mit dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals

wird zum Grundkapital der net SE, wobei die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der net AG sind, Aktionäre der net SE werden. Sie werden in demselben Umfang und mit der selben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der net SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der net AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Das Grundkapital der net AG beträgt (Stand 17. März 2010) € 4.400.000,- und ist eingeteilt in 4.400.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils € 1,-.

3. Die net SE erhält die als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der net AG in eine SE
 - i) die in § 3 Abs. 1 der Satzung der net SE genannte Grundkapitalziffer mit der Aufteilung der in § 3 Abs. 1 der Satzung der net AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer mit der Aufteilung,
 - ii) der Betrag des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 der Satzung der net SE dem Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals gemäß § 4 der Satzung der net AG,
 - iii) die Beträge und die Anzahl der Aktien der Bedingten Kapitalia gemäß §§ 4a, 4b und 4c der Satzung der net SE jeweils den noch ausgewiesenen Bedingten Kapitalia gemäß §§ 4a, 4b und 4c der Satzung der net AG.
4. Die Aktien der net AG sind in Sammelurkunden verbrieft. Diese werden durch auf die net SE lautende Sammelurkunden ersetzt.

§ 5

Barabfindungsangebot, Umtauschverhältnis

1. Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird kein Angebot auf Erwerb ihrer Aktien gegen Barabfindung unterbreitet, da das Gesetz ein solches Barabfindungsgebot nicht vorsieht.
2. Angaben zu einem Umtauschverhältnis im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 lit. b) SE-VO sind nicht erforderlich, da die Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung nicht verändert wird.

§ 6

Sonderrechte

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. Januar 2000 ist das Grundkapital um bis zu € 500.000,- bedingt erhöht worden durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen Stückaktien. Diese Kapitalerhöhung stand im Zusammenhang mit der Gewährung von Optionsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der net AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen in mehreren Tranchen (insgesamt 500.000 Optionen). Eine Option berechtigt zum Bezug einer Stückaktie der net AG nach Maßgabe des von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsplans der net AG.

Zum 30. September 2000 wurde zunächst in einer ersten Tranche 83.000 Aktienoptionen; zum 30. September 2001 in einer zweiten Tranche weitere 102.500 Aktienoptionen gewährt. Die Ausübungspreise der Optionen lagen zu allen Stichtagen jeweils über dem Börsenkurs. Die aus den beiden ersten Tranchen gewährten Aktienoptionen sind vollständig verfallen, weil Mitarbeiter bzw. Gesellschaften aus dem Konzernkreis ausgeschieden und damit ihre Optionsrechte erloschen sind.

Zum 30. September 2002 sind in einer dritten Tranche weitere 110.500 Aktienoptionen gewährt worden. 5.000 Aktienoptionen entfallen auf die Mitglieder des Vorstands. Von diesen ursprünglichen gewährten 110.500 Optionen bestehen heute (Stand 17. März 2010) noch 9.800 Optionen aus der dritten Tranche.

§ 7

Organe der SE

1. Organe der net SE sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.
2. Gemäß § 7 der Satzung der net SE (siehe **Anlage 1**) wird bei der net SE ein Verwaltungsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats der net SE werden von der Hauptversammlung gewählt. Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung sollen folgende Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der net SE bestellt werden:
 - i) Dr. Stefan Immes, Dipl.-Kaufmann, bisheriger Alleinvorstand der net AG, Koblenz;
 - ii) Dirk Niebergall, Dipl.-Kaufmann, Unternehmer, München;
 - iii) Alfred Luttmann, Kaufmann, Vorstandsmitglied der convenio AG, St. Augustin.

Aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der net SE wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Herr Dirk Niebergall voraussichtlich zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt werden wird.

§ 8

Sondervorteile

1. Für Aktionäre und Inhaber anderer Wertpapiere im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 f) SE-VO bestehen keine Sonderrechte und es werden ihnen auch keine Sonderrechte gewährt. Gleichfalls wurden und werden weder den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der net AG, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder den geschäftsführenden Direktoren der net SE noch den Abschlussprüfern, Umwandlungsprüfern oder sonstigen Sachverständigen der Gesellschaft anlässlich der Umwandlung besondere Vorteile im Sinne des Artikel 20 Abs. 1 g) SE-VO gewährt.
2. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der alleinigen gesellschaftsrechtlichen Kompetenz der Hauptversammlung der net AG zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der net SE, davon auszugehen ist, dass Herr Dr. Stefan Immes, Vorstandsmitglied der net AG, Herr Dirk Niebergall, bisheriger Aufsichtsratsvorsitzender der net AG, sowie Herr Alfred Luttmann, bisheriger stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der net AG, zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der net SE bestellt werden. Aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der net SE wird darüber hinaus an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Vorstandsmitglied der net AG, Herr Dr. Stefan Immes, voraussichtlich zu dem geschäftsführenden Direktor der net SE bestellt werden soll.
3. Schließlich wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass der durch das Landgericht München I durch Beschluss vom 23. Februar 2010 gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestellte unabhängige Sachverständige, die VE Valuation Experts GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, für seine Tätigkeit eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft erhält.

§ 9

**Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung
über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der net SE**

1. Nach Maßgabe der Vorschriften des SEBG ist ein international besetztes Besonderes Verhandlungsgremium (das „Besondere Verhandlungsgremium“) der in den Mitgliedsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der net AG und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zu bilden, welches mit dem Vorstand der net AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen SE (die „Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer“) verhandelt. Kommt innerhalb der Frist des § 20 SEBG auf dem Verhandlungswege die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht zustande bzw. trifft das Besondere Verhandlungsgremium auch keine Beschlussfassung nach § 16 SEBG, keine Verhandlungen mit dem Vorstand der net AG aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen, greifen die gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22 ff., 34 ff. SEBG.
2. Das Verfahren zur Herbeiführung der Beteiligungsvereinbarung gliedert sich in drei Schritte, nämlich die Einleitung des Verfahrens, die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums und seine Konstituierung sowie die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der net AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium. Die Eintragung der net SE in das Handelsregister der Gesellschaft kann nach Artikel 12 Abs. 2 der SE-VO erst erfolgen, wenn die Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen dem Vorstand der net AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium geschlossen worden ist, ein Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen, gefasst worden ist oder die Verhandlungsfrist nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/86/EG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist.
3. Die Initiative für den Beginn der Verhandlungen muss vom Vorstand der net AG als Leitungsorgan der einzigen an der Gründung der SE unmittelbar beteiligten Gesellschaft ausgehen. Das Besondere Verhandlungsgremium ist aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Vorstands zu bilden (§ 4 Abs. 1 SEBG). Der Vorstand hat dazu gemäß § 4 Abs. 2 SEBG unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans über das Gründungsvorhaben zu informieren. Adressaten der Information sind die Arbeitnehmer in der net AG und der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, da insoweit keine Arbeitnehmervertreter bestehen. Die Information der Arbeitnehmer dient dem Zweck, die Errichtung des Besonderen Verhandlungsgremiums auf Seiten der Arbeitnehmer zu ermöglichen.
4. Gemäß § 4 Abs. 3 SEBG sind insbesondere folgende Informationen zu übermitteln:
 - Die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
 - die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
 - die Zahl der in den Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
 - die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen der beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften zustehen.Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist gemäß § 4 Abs. 4 SEBG der Zeitpunkt der Information gemäß § 4 Abs. 2 SEBG. Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der net AG mit Schreiben vom 19.01.2010 die Arbeitnehmer der net-Gruppe informiert und sie zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.
5. Mit der Übermittlung der Informationen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG beginnt für die Arbeitnehmerseite eine 10-Wochen-Frist, innerhalb derer die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums erfolgen soll (§ 11 Abs. 1 SEBG). Wird diese Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten,

findet das Verhandlungsverfahren mit der gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsfrist von bis zu sechs Monaten nach §§ 11 Abs. 2, 20 Abs. 1 SEBG i.V.m. Artikel 12 Abs. SE-VO dennoch statt. Nach Ablauf der 10-Wochen-Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

6. Die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich nach den Normen des SEBG; entsprechend dem Grundgedanken des § 5 Abs. 1 SEBG sollen die Arbeitnehmer jedes Mitgliedsstaats, in welchem die net AG und ihre betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe Arbeitnehmer beschäftigen, mindestens einen Delegierten in das Besondere Verhandlungsgremium entsenden können. Zur Ermittlung der Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ist zunächst die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer der an der Gründung beteiligten Gesellschaften (hier die net AG) und deren betroffenen (unmittelbaren und mittelbaren) Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedsstaaten zu ermitteln. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einem Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedsstaat in das Besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen. Auf einen Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer von bis zu 10 % entfällt somit ein Mitglied für das Besondere Verhandlungsgremium, für einen Anteil von mehr als 10 % und bis zu 20 % zwei Mitglieder, usw. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer abzustellen (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der net-Gruppe in den einzelnen Mitgliedsstaaten zum 18. Januar 2010 ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedsstaat der Europäischen Union	Anzahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitnehmerzahl (gerundet)	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	2,5	3,57	1
Niederlande	17	24,29	3
Spanien	50,5	72,14	8

7. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedsstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Für die Wahl der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums in Deutschland sind die §§ 6 bis 10 SEBG maßgeblich. Für die auf das Inland entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums regelt § 6 Abs. 2 bis 4 SEBG die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Besonderen Verhandlungsgremium. Für die auf das Ausland entfallende Mitglieder gelten die Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedsstaats.
8. Die Verhandlungen zur Herbeiführung einer schriftlichen Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in der künftigen net SE beginnen mit der Einsetzung, d. h. der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums, zu welche der Vorstand der net AG einladen muss (§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 SEBG). Die Einladung ist erst zulässig, nachdem entweder sämtliche Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums gewählt bzw. bestellt worden sind oder die in § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG statuierte 10-Wochen-Frist abgelaufen ist (§ 12 Abs. 1 SEBG). Kommen die Arbeitnehmer der Einladung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht nach, steht dies der Einsetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums und damit dem Beginn der sechsmonatigen Verhandlungsfrist nicht entgegen.

Das Besondere Verhandlungsgremium hat sich am 22. Februar 2010 auf Einladung des Vorstands der net AG konstituiert.

9. Die Verhandlungen können grundsätzlich bis zu sechs Monate ab dem Tag dauern, zu dem der Vorstand der net AG zu konstituierenden Sitzungen des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat (§ 20 Abs. 1 SEBG). Der Vorstand der net AG und das Besondere Verhandlungsgremium können jedoch gemäß § 20 Abs. 2 SEBG

einvernehmlich beschließen, die gesetzliche Frist von sechs Monaten auf bis zu ein Jahr zu verlängern. Ist die Verhandlungsfrist abgelaufen und eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht zustande gekommen und hat das Besondere Verhandlungsgremium auch keinen Beschluss nach § 16 SEBG gefasst, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits begonnene Verhandlungen abzubrechen, greifen zwingend die gesetzlichen Auffangregelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG) und die unternehmerische Mitbestimmung kraft Gesetzes (§§ 34 ff. SEBG).

10. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der net SE. § 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte für die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer fest. Dabei ist zwischen der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer oder der Schaffung eines SE-Betriebsrats einerseits und der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer andererseits zu unterscheiden. Unterliegt die umzuwandelnde Aktiengesellschaft – wie die net AG – nicht der Mitbestimmung, ist grundsätzlich einziger Gegenstand der Verhandlungen die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE.

Auf betrieblicher Ebene muss die Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung die Schaffung eines SE-Betriebsrats oder die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der net SE vorsehen (§ 21 Abs. 1 und 2 SEBG).

Vereinbaren die Parteien die Schaffung eines SE-Betriebsrats der net SE, so ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 SEBG seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Verteilung der Sitze im SE-Betriebsrat einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der net SE beschäftigten Arbeitnehmer festzulegen. Ferner sind in der schriftlichen Vereinbarung die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für ihn bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel festzuhalten. Die Verhandlungspartner müssen darüber hinaus den Geltungsbereich der Vereinbarung, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihrer Laufzeit, sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das hierbei anzuwendende Verfahren bestimmen. Schließlich soll die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer vorsehen, dass auch vor strukturellen Änderungen der net SE neue Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer aufgenommen werden (§ 21 Abs. 4 SEBG).

11. Der Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums und muss mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer darstellt, gefasst werden (§ 15 Abs. 2 SEBG). Ein Beschluss, der eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zur Folge hätte, kann im vorliegenden Fall der formwechselnden Umwandlung in eine SE nicht gefasst werden (§ 15 Abs. 3, 5 SEBG).
12. Das Besondere Verhandlungsgremium kann nach § 16 SEBG auch beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen, da den Arbeitnehmern der net AG keine Mitbestimmungsrechte zustehen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten.
13. Kommt die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der net SE nicht zustande und hat das Besondere Verhandlungsgremium auch keinen Beschluss nach § 16 SEBG gefasst, gelten kraft Gesetzes die Regelungen der §§ 22 ff. und §§ 34 ff. SEBG. In diesem Fall sieht § 23 SEBG die Errichtung eines SE-Betriebsrats zwingend vor. Seine Zusammensetzung richtet sich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SEBG im Wesentlichen nach den entsprechenden Vorschriften zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums (§§ 5 ff. SEBG), wobei jedoch nicht auf die Gründung der Gesellschaft, sondern auf die SE, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe abzustellen ist.
14. Ein kraft Gesetzes gebildeter SE-Betriebsrat wäre gemäß § 27 SEBG zuständig für Angelegenheiten, welche die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedsstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedsstaat hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre darüber hinaus nach Maßgabe des § 28 SEBG mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektive der SE zu unterrichten und anzuhören; daneben wäre er über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, nach Maßgabe

des § 29 SEBG zu unterrichten. Der SE-Betriebsrat wäre verpflichtet, die im Rahmen der Unterrichtung erhaltenen Informationen an die Arbeitnehmervertreter der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe bzw., wenn keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, unmittelbar an die Arbeitnehmer weiterzugeben (§ 30 SEBG).

15. Im Falle des Eingreifens der gesetzlichen Auffanglösung hätte nach Maßgabe des § 25 SEBG der Verwaltungsrat der net SE alle zwei Jahre, vom Tag der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats angerechnet, zu prüfen, ob Änderungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedsstaaten, eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Ferner hätte der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber zu entscheiden, ob eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung neu verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten sollte. Ein Beschluss zur Neuaufnahme von Verhandlungen wäre mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen (§ 26 Abs. 1 SEBG).
16. Bei Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene geht § 35 Abs. 1 SEBG vor, dass zumindest das bisherige Verhältnis von Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der net AG im Verwaltungsrat der künftigen SE erhalten bleiben muss.
17. Der Aufsichtsrat der net AG setzt sich derzeit aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammen. Im Aufsichtsrat der net AG sind keine Arbeitnehmervertreter vertreten; es bestehen weder auf Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes noch nach dem Mitbestimmungsgesetz Mitbestimmungsrechte. Mit Wirksamwerden der Umwandlung der net AG in eine SE enden die Ämter der Mitglieder im Aufsichtsrat der net AG.

Die Mitglieder des Verwaltungsrat der net SE werden durch die Hauptversammlung bestellt (vgl. § 6 Abs. 1 der diesem Umwandlungsplan als Anlagen anliegenden Satzung der net SE). Da im Falle der Gründung der SE durch Umwandlung nach der gesetzlichen Auffangregelung die Regelung zur Mitbestimmung erhalten bleibt, die in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat (vgl. § 35 Abs. 1 SEBG), sieht die Satzung der net SE die Bestellung von drei Anteilseignervertretern vor; Arbeitnehmervertreter werden danach auch im Verwaltungsrat der net SE nicht vertreten sein.

18. Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt gemäß § 19 SEBG die net AG sowie nach Umwandlung die net SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums einschließlich der Verhandlungen entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.
19. Die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums haben in ihrer Sitzung vom 22. Februar 2010 gemäß § 16 SEBG beschlossen, keine Verhandlungen mit dem Vorstand der net AG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufzunehmen.

§ 10

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer

1. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der net AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des net-Konzerns mit den betreffenden Konzerngesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der net AG in eine SE für die Arbeitnehmer des net-Konzerns mit Ausnahme des unter § 8 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der net AG und den Gesellschaften des net-Konzerns.
2. Aufgrund der Umwandlung sind auch keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

§ 11
Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr wird die FIDES Treuhandgesellschaft KG, Bremen, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der net SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Formwechsel der net AG in eine Europäische Gesellschaft im Handelsregister der net SE eingetragen wird.

§ 12
Kosten der Umwandlung

Die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu € 50.000,- trägt die Gesellschaft.

München, den 17. März 2010
net AG, infrastructure, software and solutions

Der Vorstand

Anlage 1: Satzung der net SE

„§ 1
Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

net SE.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Forschung, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Software und Lösungen sowie die diesbezügliche Beratung auf dem Gebiet der Technologie verteilter informationstechnischer Strukturen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationsnetzwerke. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art ganz oder teilweise erwerben.

Sie darf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten beziehungsweise gründen.

Zum Zweck des Unternehmens der Gesellschaft gehört des Weiteren die Verwaltung der Beteiligung an in- und ausländischen Gesellschaften, die Strukturierung und Neuordnung solcher Beteiligungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die aktuellen Marktgegebenheiten, und der Verkauf von Beteiligungen, welche nicht oder nicht mehr zum Kerngeschäft der Gesellschaft gehören oder von dem sich die Gesellschaft aus anderen Gründen trennen möchte.

- Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften berechtigt, die – direkt oder indirekt – den Zweck der Gesellschaft fördern.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 4.400.000,- (in Worten: Euro vier Millionen vierhunderttausend) und ist eingeteilt in 4.400.000 Aktien.
- Die Gesellschaft hat nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Alle Aktien sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Verwaltungsrat fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.
- Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- Aktionäre sind verpflichtet, der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister neben der Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien ihren Namen bzw. ihre Firma, ihre Anschrift und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, ihr Geburtsdatum anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob die Aktien einem selbst oder einem anderen gehören. Eine Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft erfolgt nicht, wenn die betroffenen Aktien demjenigen nicht gehören, der die Eintragung begehrt, es sei denn, die Gesamtzahl der diesem gehörenden oder entsprechend §§ 21, 22 WpHG in der jeweils aktuellen Fassung zuzurechnenden Aktien beträgt weniger als 1 % der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft.
- Das Grundkapital ist durch die identitätswahrende Umwandlung der bisherigen net AG, infrastructure, software and solutions, München, in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht worden.

§ 4

Genehmigtes Kapital

- Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 13. März 2012 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 11.000.000,- durch Ausgabe neuer Aktien in Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital). Der Verwaltungsrat ist zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu folgenden Zwecken berechtigt:
 - Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
 - Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);

- Einführung von Aktien der Gesellschaft an deutschen oder ausländischen Börsen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind;
 - Ausgabe von Aktien an strategische Partner;
 - Bezahlung von Beratungsdienstleistungen;
 - Ausgabe von Aktien an Kreditgeber anstatt von Zinszahlungen in bar oder zusätzlich zu solchen (sog. „equity kicker“), insbesondere im Rahmen von so genannten Mezzanine-Finanzierungen;
 - Ausgabe von Aktien zur Tilgung von Darlehens- oder sonstigen Verbindlichkeiten.
2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.
 3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

§ 4a

Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 500.000,00, eingeteilt in bis zu 500.000 Stückaktien, bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Bedingte Kapital gemäß § 4a der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital I).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, welche die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 ausgegeben hat, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Namensaktien sind vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, gewinnberechtigt.

2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

§ 4b

Bedingtes Kapital II

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 7.964.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.964.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Bedingte Kapital gemäß § 4b der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch vorhanden ist (Bedingtes Kapital II).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. März 2006 sowie des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 2010 bis zum 29. März 2011 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. März 2006 bis zum 29. März 2011 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) jedoch nur, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

§ 4c

Bedingtes Kapital III

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.536.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.536.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Bedingte Kapital gemäß § 4c der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch vorhanden ist (Bedingtes Kapital III).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. März 2007 sowie des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 2010 bis zum 12. März 2012 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. März 2007 bis zum 12. März 2012 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) jedoch nur, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals anzupassen.

§ 5

Organisationsverfassung

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem monistischen System. Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
2. Der Verwaltungsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung vertreten.

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt – soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
5. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 8

Verwaltungsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verwaltungsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Verwaltungsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft mindestens alle drei Monate eine Sitzung des Verwaltungsrats ein. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.
2. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.

3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem sie durch anwesende Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.
5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden namens des Verwaltungsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10 ***Vergütung***

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält außer der Erstattung seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 10.000,-, zahlbar innerhalb einer Woche nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält das Doppelte dieser Vergütung. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, erhält dieses Mitglied des Verwaltungsrats keine Vergütung. Die Gesellschaft gewährt den Verwaltungsratsmitgliedern angemessenen Versicherungsschutz; insbesondere schließt die Gesellschaft zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (sog. Director´s and Officers-Versicherung) ab, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwaltungsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält die evtl. auf den Auslagenersatz bzw. die Verwaltungsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer erstattet, soweit das Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.
3. Einem während des Geschäftsjahres eintretenden oder ausscheidenden Mitglied des Verwaltungsrats wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

§ 11 ***Geschäftsführende Direktoren***

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
2. Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Ein geschäftsführender Direktor, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.
4. Der Verwaltungsrat erlässt für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung. Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen, insbesondere die Geschäftsordnung zu beachten.
5. Die geschäftsführenden Direktoren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:

- a) Abschluss, Aufhebung oder Kündigung von Unternehmens-, Organschafts- und Kooperationsverträgen, Verträge über stille Gesellschaften und partiarische Darlehen sowie Verträge, die im Einzelfall jährliche Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als € 250.000,- zum Gegenstand haben,
 - b) Investitionen mit einem Aufwand von mehr als € 250.000,- im Einzelfall, soweit diese nicht im Jahresinvestitionsplan bereits genehmigt sind,
 - c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige,
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- oder Anstellungsverträgen, mit denen im Einzelfall eine Jahresvergütung in Höhe von € 120.000,- p. a. oder mehr vereinbart wird,
 - e) Erteilung von Prokuren und Bestellung solcher Handlungsbevollmächtigter, deren Vollmacht sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb bezieht (z.B. Generalbevollmächtigter),
 - f) Dauerschuldverhältnisse mit einem Volumen von € 100.000,- p. a.,
 - g) der Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaften oder Gesellschaftsbeteiligungen oder Unternehmen sowie die Gründung neuer Gesellschaften oder Zweigniederlassungen,
 - h) die Veräußerung von Tochtergesellschaften oder die Verfügung über Gesellschaftsanteile an Tochtergesellschaften sowie die Liquidation von Tochtergesellschaften,
 - i) der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Verfügung von oder über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,
 - j) der Abschluss sowie die Prolongation von Kreditverträgen (außer Intercompany Loans) mit einem Volumen von € 500.000,- im Einzelfall, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Kreditverträge mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten und einem Volumen von bis zu € 1.000.000,- im Einzelfall, die im Rahmen von Betriebsmitteldispositionen abgeschlossen werden. Über kurzfristige Kreditverträge, die nach dem vorstehenden Satz nicht zustimmungsbedürftig sind, haben die geschäftsführenden Direktoren den Verwaltungsrat zu informieren, wenn im Einzelfall ein Volumen von EUR 500.000,- überschritten wird. Bei Abschluss bzw. Prolongation von Kreditverträgen, die in Summe mit evtl. bereits bestehenden Kreditvolumen ein Gesamtvolumen von € 500.000,- (bei kurzfristigen Kreditverträgen: ein Gesamtvolumen von € 1.000.000,-) übersteigen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
 - k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder gleichwertigen Sicherungsgeschäften sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnlichen Verpflichtungen im Wert von jeweils mehr als € 100.000,-,
 - l) der Abschluss von wesentlichen Verträgen mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gesellschaften.
6. Die geschäftsführenden Direktoren haben außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen, falls sie bei verbundenen Unternehmen
- a) an Geschäften der in Abs. 5 bestimmten Art,
 - b) an Kapitalerhöhungen,
 - c) an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen

durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, als geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft oder auf andere Weise mitwirken.

- Die geschäftsführenden Direktoren sind zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung erteilt wird.

§ 12

Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.
- Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählter anderer Versammlungsleiter. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zu setzen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung vorgesehen werden.
- Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Verwaltungsrat kann die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform oder auf anderem Weg ermächtigen. Dies ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 13

Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 14

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Die geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die geschäftsführenden Direktoren den Jahresabschluss und ggfs. den Lagebericht mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten die vorstehenden Sätze für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
3. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
4. Nach Eingang des Berichts des Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. An Stelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.
5. Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
6. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 15

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 16

Gründungskosten

1. Alle mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 50.000,-.
2. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der Umwandlung in die Rechtsform der SE bis zu einem Betrag von € 50.000,-.“

8. Wahl des Verwaltungsrats

Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in die net SE im Handelsregister.

Der Verwaltungsrat setzt sich nach §§ 23, 24 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung der net SE aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehen Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

- a) Herrn Dr. Stefan Immes, Dipl.-Kaufmann, bisheriger Alleinvorstand der net AG, Koblenz;
- b) Herrn Dirk Niebergall, Dipl. Kaufmann, Unternehmer, München;
- c) Herrn Alfred Luttmann, Kaufmann, Vorstandsmitglied der convenio AG, St. Augustin

für die satzungsgemäße Dauer zu Verwaltungsratsmitgliedern zu wählen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

9. Beschlussfassung über die Anpassung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. März 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 zur Ausgabe von Wandelanleihen und Optionsanleihen an die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft mit einer monistischen Organisationsverfassung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 7 die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) vor. Gemäß § 7 des Umwandlungsplans sowie § 5 der Satzung der net SE folgt die Organisationsverfassung der Gesellschaft dem monistischen System. Organe der Gesellschaft sind daher der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 30. März 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen und Optionsanleihen muss an diese neue Organisationsverfassung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 30. März 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen und Optionsanleihen wird mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehen Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) dahingehend abgeändert, dass an Stelle des Vorstands der Verwaltungsrat der net SE zur Ausgabe der Wandelanleihen und Optionsanleihen berechtigt ist. Die Ermächtigung des Verwaltungsrats an Stelle des Vorstands bezieht sich insbesondere auch auf das Recht, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in den in der Beschlussfassung vom 30. März 2006 genannten Fällen auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Emission begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen.

10. Beschlussfassung über die Anpassung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. März 2007 unter Tagesordnungspunkt 8 zur Ausgabe von Wandelanleihen und Optionsanleihen an die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft mit einer monistischen Organisationsverfassung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 7 die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) vor. Gemäß § 7 des Umwandlungsplans sowie § 5 der Satzung der net SE folgt die Organisationsverfassung der Gesellschaft dem monistischen System. Organe der Gesellschaft sind daher der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 13. März 2007 unter Tagesordnungspunkt 8 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen und Optionsanleihen muss an diese neue Organisationsverfassung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 13. März 2007 unter Tagesordnungspunkt 8 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen und Optionsanleihen wird dahingehend abgeändert, dass an Stelle des Vorstands der Verwaltungsrat der net SE zur Ausgabe der Wandelanleihen und Optionsanleihen berechtigt ist. Die Ermächtigung des Verwaltungsrats an Stelle des Vorstands bezieht sich insbesondere auch auf das Recht, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in den in der Beschlussfassung vom 13. März 2007 genannten Fällen auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zinssatz, das Umtauschverhältnis, den Wandlungs- bzw. Optionspreis, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Emission begebenden Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft festzulegen.

11. **Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2009 erteilte Ermächtigung, bis zum Ablauf des 13. November 2010 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses unter Ziff. 2. aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 10% beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 25. Mai 2015.
3. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs (XETRA-Handel oder vergleichbares Nachfolgesystem) für Aktien gleicher Ausstattung um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
 - b) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
4. Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen erworben wurden oder werden, neben der Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder der Veräußerung über die Börse

- a) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten;
- b) an Dritte zu veräußern. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. a) und b) verwendet werden. Der Vorstand bzw. im Falle des Wirksamwerdens der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Verwaltungsrat wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 11

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% ihres Grundkapitals zu erwerben.

Tagesordnungspunkt 11 enthält den Vorschlag, eine solche Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 5 Jahren beschränkt ist, zu erteilen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien über die Börse bis zu einer Höhe von insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzunehmen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden können.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel oder vergleichbares Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel auf die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse reagieren zu können. So kann die Gesellschaft die eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder veräußern. Die Gesellschaft soll aber auch in die Lage versetzt werden, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse einzelnen Dritten oder Aktionären zum Kauf anbieten zu können. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen, für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft als Akquisitionswährung verwenden zu können, ohne hierzu Aktien aus dem genehmigten Kapital schaffen zu müssen, was zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen würde. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um derartige sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel ohne Belastung der Liquidität der Gesellschaft ausnutzen zu können.

Für den Fall, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in sonstigen Fällen an einzelne Aktionäre oder Dritte veräußert, dürfen die Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird dem Interesse der Aktionäre an einer wertmäßigen Nicht-Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, auf Angebote bzw. dem Geschäftszweck der Gesellschaft dienende Beteiligungsnachfragen finanzstarker Investoren kurzfristig reagieren zu können.

Die auf Grund dieses oder eines früheren Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Die Einziehung führt zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft.

Der Vorstand bzw. im Falle des Wirksamwerdens der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Verwaltungsrat wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung informieren.

Anmeldung/Nachweis der Bevollmächtigung

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der folgenden Adresse zugehen:

net AG, infrastructure, software and solutions
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 633
E-Mail: net@better-orange.de

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die zuvor genannte Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle übermittelt werden.

München, im April 2010

net AG, infrastructure, software and solutions

Der Vorstand